

## Produktinformationsblatt FamilienZahnSchutz

Die Deutsche Familienversicherung hat für Sie in diesem Produktinformationsblatt die wesentlichen Informationen zu der vorliegenden Versicherung FamilienZahnSchutz auf einen Blick zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass ein solches Produktinformationsblatt nicht alle Einzelheiten einer Versicherung auführen kann. Die Angaben und Aufzählungen sind daher nicht abschließend. Alle Einzelheiten sind ergänzend in den Versicherungsbedingungen FamilienZahnSchutz KKV 2-1-9 enthalten, auf die wir zusätzlich verweisen.

### 1. Welche Art von Versicherung bietet die Deutsche Familienversicherung Ihnen an?

FamilienZahnSchutz ist eine private Krankenzusatzversicherung für den Zahnerhalt durch Kostenersatz von Einlage- und Kunststofffüllungen sowie Erstattung von Aufwendungen für zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen.

Versicherungsfähig und versicherbar sind nur Personen, die bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert oder nach § 10 Sozialgesetzbuch V in der GKV mitversichert sind und demnach einen Anspruch auf Familienversicherung haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter diesen Voraussetzungen auf die gesamte Familie bestehend aus zwei Erwachsenen und den in häuslicher Gemeinschaft lebenden, 1 bis 5 Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Der Versicherungsschutz umfasst für jede versicherte Person zusammen mit der Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung sowie den Erstattungen Dritter maximal die erstattungsfähigen Aufwendungen für medizinisch notwendige, zahnerhaltende Maßnahmen nach Maßgabe der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

### 2. Welche Risiken sind versichert und welche Risiken sind nicht versichert?

#### 2.1. Zahnerhalt durch Kostenersatz von Einlage- und Kunststofffüllungen

Die Deutsche Familienversicherung leistet, wenn der versicherten Person eine medizinisch notwendige, zahnerhaltende Maßnahme erstmals angeraten und durchgeführt wurde.

Wir erstatten Ihnen im vereinbarten Umfang die nach der Vorleistung der GKV verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen für Einlage- und Kunststofffüllungen sowie die damit verbundenen zahntechnischen Laborarbeiten einschließlich der Materialien. Je nach Vereinbarung mit Ihnen erhöhen wir entweder den pauschalierten Anteil der GKV für Zahnfüllungen oder wir erstatten Ihnen nach der Vorleistung der GKV Ihren Eigenanteil an den tatsächlichen Kosten bis zur vereinbarten Höhe (s. Nr. 2 C KKV).

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen, Zahnersatzmaßnahmen und kosmetische Zahnbehandlungen (wie z. B. Verblendschalen und Bleaching) oder den Austausch von Amalgamfüllungen.

Wir zahlen Ihnen die Aufwendungen für zahnmedizinische Prophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen in vereinbarter Höhe. Hierzu zählen u. a. die Beurteilung der Mundhygiene und des Zahnfleischzustands, die Vermeidung von Krankheitsursachen, die Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung oder die Beseitigung von Zahnbelägen und Verfärbungen (s. Nr. 3 C KKV).

Der vereinbarte Höchstbetrag für Prophylaxemaßnahmen ist im Versicherungsschein dokumentiert und gilt für die versicherten Personen zusammen. Dieser Höchstbetrag gilt also unabhängig davon, welche der versicherten Personen die Prophylaxemaßnahme in Anspruch genommen hat. Die Prophylaxemaßnahme ist allerdings in jedem Fall pro Person auf 50 € pro Versicherungsjahr begrenzt.

#### 2.2. Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Mit der Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung sorgt die Deutsche Familienversicherung dafür, dass Sie als Versicherungsnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit Ihren Vertrag ohne Beitragszahlung nach einer gewissen Karenzzeit fortführen können und somit den Versicherungsschutz aufrechterhalten. Sollten Sie arbeitslos oder arbeitsunfähig werden, führt die Deutsche Familienversicherung den bei uns abgeschlossen Versicherungsvertrag bis zu 12 Monate innerhalb von drei Jahren ohne Berechnung des Beitrages bei vollem Versicherungsschutz fort (s. Abschnitt B KKV).

### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Der genaue Beitrag ergibt sich aus dem Angebot und dem Versicherungsschein sowie der Rechnung. Er ist von der vereinbarten Zahlungsweise abhängig und im Voraus zu entrichten.

Der Erstbeitrag ist zu dem Zeitpunkt fällig, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn genannt ist. Erst mit der vollständigen Zahlung des Erstbeitrages beginnt der Versicherungsschutz. Solange der Erstbeitrag nicht vollständig bezahlt ist, ist die Deutsche Familienversicherung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Erhebung einer Geschäftsgebühr berechtigt.

Soweit zu Beginn der Versicherung eine Beitragsbefreiung mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde, beginnt der Versicherungsschutz mit Zugang des Versicherungsscheines, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (s. Nr. 9 A KKV).

Die Folgebeiträge sind, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, monatlich zum entsprechenden Tag in den Folgemonaten fällig, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn genannt ist. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Haben wir Sie bei Verzug gemahnt und Sie mit einer Frist von zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die gemahnten Beiträge nicht innerhalb der Frist bezahlen. Schließlich können wir den Vertrag in diesem Fall kündigen (s. Nr. 10 A KKV).

Im Fall einer Rücklastschrift wird bis zum Ausgleich der fälligen Beiträge ein vereinbartes Einzugsverfahren ausgesetzt. Wir werden in diesem Fall trotz erteilter Einzugsermächtigung die fälligen Beiträge nicht mehr von Ihrem Konto

abbuchen. Sie sind dann verpflichtet, die fälligen Beiträge an uns zu überweisen. Von der erteilten Einzugsermächtigung machen wir erst wieder Gebrauch, wenn Sie die fälligen Beiträge an uns überwiesen haben und Ihr Beitragskonto ausgeglichen ist.

#### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Die Deutsche Familienversicherung bietet mit ihren Versicherungen ein hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis. Dennoch können wir, wie andere Versicherer auch, nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir von Ihnen viel höhere Beiträge verlangen.

Die Versicherungsleistung ist ganz oder zum Teil ausgeschlossen, wenn Sie Ihre vertraglichen Obliegenheiten, wie z. B. die Anzeige- oder Mitwirkungspflichten vor Vertragabschluss, bei Gefahrrhöhung oder im Schadensfall vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachten oder gar den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen (s. Nrn. 4, 5, 6 A KKV).

Im Interesse aller Versicherten weisen wir vorsorglich auch darauf hin, dass grundsätzlich im Falle des Versicherungsbetruges und des Versicherungsmisbrauchs jegliche Leistung ausgeschlossen ist. Versicherungsbetrug und Versicherungsmisbrauch stellen Straftaten dar, die nicht nur die Versicherung, sondern auch und gerade die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer schädigen und deshalb von uns in jedem Fall zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt werden.

#### 4.1. Zahnerhalt durch Kostenersatz von Einlage- und Kunststoffüllungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine bereits vor Versicherungsbeginn begonnene Maßnahme zur Zahnerhaltung, auf Kosten, die den Vorschriften der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) nicht entsprechen und darüber hinausgehende vereinbarte Abrechnungen. Nicht versichert sind zudem ärztliche Maßnahmen oder zahn-technische Laborarbeiten und Materialien, für die Leistungen vereinbart sind, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen oder Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen (s. Nr. 6 C KKV).

#### 4.2. Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Wenn Sie bei Abschluss des Vertrages bereits arbeitslos oder arbeitsunfähig sind oder Kenntnis von einer bevorstehenden Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit haben und der Versicherungsfall innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages eintritt, besteht kein Anspruch. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann (s. Nr. 11 B KKV). Bei der Arbeitslosigkeitsversicherung und der Arbeitsunfähigkeitsversicherung gilt in jedem Fall eine Karenzzeit von 3 Monaten. Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit können Sie daher erstmals in Anspruch nehmen, nachdem die Arbeitslosigkeit oder die Arbeitsunfähigkeit drei Monate ununterbrochen angedauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.

Darüber hinaus gilt für die Arbeitslosigkeitsversicherung, dass Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit nicht versichert sind.

#### 5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?

Damit wir den Vertrag mit Ihnen ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie Fragen nach bestimmten Gefahrumständen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gestellt werden, unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig

beantworten. Unwahre oder unvollständige Angaben Ihrerseits können dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen können (s. Nr. 4 A KKV). Bitte beachten Sie hierzu auch die beigefügten, gesonderten Belehrungen.

#### 6. Welche Obliegenheiten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?

Sie haben uns auch nach Abschluss des Vertrages jede Änderung der bei Vertragsschluss gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Änderung von Namen, Anschrift, Familienstand und Beruf als auch für die Änderung der tatsächlich vorhandenen Umstände, soweit sie sich auf das versicherte Risiko beziehen und eine Gefahrrhöhung darstellen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung der geänderten Umstände können wir zur Kündigung des Vertrages oder zu einer Beitragserhöhung berechtigt sein und bei Eintritt des Versicherungsfalles nach einer Gefahrrhöhung ganz oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit sein (s. Nr. 5 A KKV).

#### 7. Welche Obliegenheit haben Sie bei Eintritt eines Schadens zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?

Einen möglichen Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich (in der Regel binnen drei Arbeitstagen) melden und uns auf Verlangen auch bei der Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht unterstützen. Daneben müssen Sie sich, soweit wie möglich, nach Eintritt des Versicherungsfalles um die Abwendung oder Minderung des Schadens bemühen. Beachten Sie diese Obliegenheiten nicht, so können wir unter Umständen ganz oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit sein (s. Nr. 6 A KKV). Bitte beachten Sie hierzu auch die beigefügten, gesonderten Belehrungen.

#### 8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, wenn die Zahlung des Erstbeitrages bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Zahlen Sie den Erstbeitrag erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt auch der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Erst mit der vollständigen Zahlung des Erstbeitrages beginnt der Versicherungsschutz. (s. Nr. 9 A KKV).

Soweit zu Beginn der Versicherung eine Beitragsbefreiung mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde, beginnt der Versicherungsschutz mit Zugang des Versicherungsscheines, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Vertrages oder wenn Sie trotz Fristsetzung mit der Zahlung des angemahnten Folgebeitrages in Verzug bleiben (s. Nr. 10 A KKV).

#### 9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, die Versicherung endet aber für mitversicherte Kinder automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Deutsche Familienversicherung gewährt Ihnen allerdings das Recht, den Vertrag täglich zu kündigen.

Nehmen Sie eine Leistung der FamilienZahnSchutz in Anspruch, ist das ordentliche Kündigungsrecht allerdings für beide Seiten für 12 Monate ausgeschlossen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer ausdrücklichen Kündigungserklärung bei uns maßgeblich. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass die Einstellung der Beitragszahlung, der Widerruf einer erfolgten Beitragszahlung oder einer Einzugsermächtigung von uns nicht als ordentliche Kündigungserklärung verstanden oder akzeptiert wird.



**[www.dfv.ag](http://www.dfv.ag)**

#### **10. Schlussbemerkungen**

Falls Sie noch weitere Informationen wünschen oder Rückfragen haben, können Sie uns rund um die Uhr telefonisch unter 01805-768 555\* oder per Telefax unter 01805-768 777\* bzw. per E-Mail an [service@dfv.ag](mailto:service@dfv.ag) erreichen. Sämtliche Informationen finden Sie auch unter [www.dfv.ag](http://www.dfv.ag). Hier können Sie auch einfach und bequem Ihren gewünschten Versicherungsvertrag online berechnen lassen und direkt abschließen.